



## Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für Pflanzenschutzmittel

---

Angaben zum Gesuchsteller / zur Gesuchstellerin:

Vom BLW auszufüllen:

Name und Vorname /  
Name der Firma:

GEB-Nr.

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

---

### Gesuch um Erteilung einer GEB für Pflanzenschutzmittel

Die oben aufgeführte Person / Firma ersucht um Erteilung einer GEB für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 77 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161).

Ort und Datum:

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift:

---

### Erteilung der GEB

Das Bundesamt für Landwirtschaft **verfügt:**

1. Der oben aufgeführten Person / Firma wird, mit Gültigkeit ab Eröffnung dieser Verfügung, die GEB (Nr. siehe oben) für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln erteilt.
2. Die GEB-Inhaberin / der GEB-Inhaber hat der Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz des Bundesamtes für Landwirtschaft sämtliche Mutationen (Adressänderung, Änderung der Eintragung im Handelsregister usw.) unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bern, den

## **Hinweise zur Generaleinfuhrbewilligung (GEB)**

### **1 Rechtliche Grundlage**

Die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln bedarf gemäss Artikel 77 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung in jedem Fall einer Generaleinfuhrbewilligung.

### **2 Einreichung des Gesuches**

Das Gesuch um Erteilung einer GEB für die Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels ist bei dem Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz des Bundesamtes für Landwirtschaft, 3003 Bern einzureichen.

### **3 Erteilung der GEB**

Die GEB wird auf schriftliches Gesuch hin Personen erteilt, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben oder Angehörige eines Staates sind, mit dem die Schweiz in einem Abkommen den Verzicht auf diese Anforderung festgelegt hat.

### **4 Gültigkeit, Widerruf und Nicht-Übertragbarkeit der GEB**

Die GEB ist unbefristet gültig. Die GEB kann in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung, widerrufen werden.

Die GEB ist persönlich und nicht übertragbar.

### **5 Zollanmeldung mittels GEB-Nr.**

Die zollmeldepflichtige Person muss in der Zolldeklaration die GEB-Nr. des Importeurs angeben. In jeder Zolldeklaration muss zudem der Handelsname aller importierten Produkte aufgeführt werden.

### **6 Weitergabe der Information**

Die Zulassungsstelle informiert die kantonalen Behörden über die in ihrem Gebiet ansässigen Inhaber einer GEB.